



## Führerausweis und Cannabis *(andere Drogen: siehe spezielles Merkblatt)*

| Ausgangslage   | Wie muss ich vorgehen?  |
|--|---|
| <p><b>1. Erstuntersuchung</b></p> <p>Bei Ihnen besteht der Verdacht einer Cannabisproblematik.</p> <p>Sie haben vom Strassenverkehrsamt eine Verfügung erhalten, wonach Sie sich einer verkehrsmedizinischen Untersuchung zur Klärung dieser Frage unterziehen müssen.</p> | <p>Zusammen mit der Verfügung des Strassenverkehrsamtes haben Sie ein Formular erhalten, mit welchem Sie sich zur Untersuchung anmelden können. Dieses müssen Sie dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM-UZH) ausgefüllt zusenden.</p> <p>Sie erhalten danach eine Kostenvorschussrechnung. Sobald Sie diese beglichen haben, werden Sie zur Untersuchung aufgeboten (Wartefrist ca. 4 Wochen).</p> |
| <p><b>2. Die Fahreignung wurde abgelehnt</b></p> <p>Ihre Fahreignung wurde verkehrsmedizinisch abgeklärt und abgelehnt. Im Gutachten wurde festgehalten, wie lange Sie Ihre Cannabisabstinenz nachweisen müssen, damit Ihre Fahreignung befürwortet werden kann.</p>       | <p>Sie müssen einen ärztlichen Bericht einreichen, der Ihre Cannabisabstinenz bestätigt. Dieser Bericht wird dem IRM-UZH zur Beurteilung zugestellt (die Kosten dieser Beurteilung gehen zu Ihren Lasten). Anhand des Berichtes wird die Fahreignung beurteilt resp. das weitere Vorgehen bestimmt.</p>   |
| <p><b>3. Verlaufskontrolle</b></p> <p>Ihre Fahreignung wurde verkehrsmedizinisch abgeklärt und befürwortet. Sie haben die Auflage, cannabisabstinent zu leben, und müssen dies nach einem bestimmten Zeitintervall mit einem Verlaufsbericht dokumentieren.</p>            | <p>Vom Strassenverkehrsamt werden Sie fristgerecht zum Einreichen des Verlaufsberichtes aufgefordert.</p> <p>Dieser Bericht wird dem IRM-UZH zur Beurteilung zugestellt (die Kosten dieser Beurteilung gehen zu Ihren Lasten). Anhand des Berichtes wird das weitere Vorgehen bestimmt.</p>   |

| Häufig gestellte Fragen  |  |
|--|--|
| Wie wird die Cannabisabstinenz nachgewiesen?                           | <p>Der Nachweis der Abstinenz erfolgt mittels Urinprobenkontrollen. Melden Sie sich dafür bei Ihrem Hausarzt.</p> <p>Die schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), hat im Merkblatt „Vorgehen zum Nachweis der Cannabisabstinenz“ die Kriterien festgehalten die bei Urinkontrollen einzuhalten sind (<a href="http://www.sgrm.ch/verkehrsmedizin/ueber-die-sektion.html">www.sgrm.ch/verkehrsmedizin/ueber-die-sektion.html</a>).</p> |
| Muss ich mich einer <b>fachtherapeutischen</b> Behandlung unterziehen? | <p>Dies hängt von der Grundproblematik ab und wird mit Ihnen bei der Begutachtung diskutiert respektive im Gutachten erwähnt. Allenfalls wird eine Therapie an einer spezialisierten Stelle notwendig sein.</p> <p>Falls Sie schon in Therapie sind, bringen Sie bitte einen entsprechenden Verlaufsbericht zur Untersuchung mit.</p>  |
| Wie lange muss ich eine Cannabisabstinenz nachweisen?                  | <p>Dies wird individuell bestimmt. Eine Cannabisabstinenz muss jedoch auch nach Wiedererteilung des Führerausweises nachgewiesen werden. Wie lange dies erfolgen muss, wird anlässlich der verkehrsmedizinischen Abklärung besprochen und im Gutachten festgehalten.</p>   |
| <p>Medizinische Fragen:</p> <p>Juristische Fragen:</p>                 | <p>Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM-UZH), (Adresse, Fax, E-Mail; siehe Briefkopf)</p> <p>Strassenverkehrsamt des Wohnkantons: Kanton Zürich: Strassenverkehrsamt Zürich, Administrativmassnahmen, Ärztliche Untersuchungen, Lessingstr. 33, 8090 Zürich; (Tel. 058 811 70 00; Fax 058 811 70 01); <a href="http://www.stva.zh.ch">www.stva.zh.ch</a></p>   |